



Geschäftsreglement Stadtparlament; Revision 2013

Ausgangslage

Nach Art. 29 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 gibt sich das Stadtparlament ein Geschäftsreglement. Dieses regelt insbesondere Sitzungsordnung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und persönliche Vorstösse.

In seinem Gründungsjahr hat das Stadtparlament am 6. Februar 2001 das Geschäftsreglement formuliert. Dessen Inhalt hat sich in den vergangenen 3 Amtsdauern mehrheitlich bewährt. Einige Bestimmungen haben sich als unnötig erwiesen. Andere sind überholt, und einige wenige Sachverhalte sollten neu ins Reglement aufgenommen werden. Die Begründungen ergeben sich aus der Beilage.

Antrag

Die Revisionsvorschläge vom 23. April 2013 werden in das Geschäftsreglement aufgenommen.

Beilage

Revisionsvorschläge vom 23. April 2013

Geschäftsreglement Stadtparlament vom 6. Februar 2001	Revisionsvorschläge Präsidium vom 23. April 2013 (<u>Änderungen = unterstrichen</u>)	Begründung/Kommentar
Art. 4 Zuständigkeit Präsidium	Art. 4 Zuständigkeit Präsidium	Betrifft im Moment nur die Baukommission. Offene Formulierung falls einmal eine neue ständige vorberatende Kommission eingesetzt wird.
Keine Regelung	<u>b)^{bis} kann Geschäfte direkt an ständige Vorberatende Kommissionen zur Prüfung und Antragstellung übertragen;</u>	
g) verfasst Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen an die Bürgerschaft;	g) <u>Erlässt</u> Bericht und Antrag zu den Sachvorlagen an die Bürgerschaft;	Eigentliche Aufgabe des Parlamentsdienstes
Keine Regelung	a) ^{bis} <u>Baukommission</u> Art. 9^{bis} Wahl <u>Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer fünf Mitglieder der Baukommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin aus seiner Mitte.</u>	Die Baukommission wurde vor 8 Jahren als ständige Kommission eingesetzt und war bisher im Geschäftsreglement nicht erwähnt.
	Art. 9^{ter} Aufgaben <u>Die Baukommission prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes fallenden Geschäfte in den Bereichen Hoch- und Tiefbau.</u>	
Art. 10 Wahl und Aufgaben	Art. 10 Wahl und Aufgaben	Präzisierte Formulierung
Das Stadtparlament kann ständige und nicht ständige Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften wählen.	Das Stadtparlament kann <u>weitere</u> ständige und nicht ständige Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften wählen.	
Art. 12 Befugnisse	Art. 12 Befugnisse	Bei der Kommissionsarbeit ist diese Frage immer wieder aufgetaucht. Der Formulierungsvorschlag bildet die heutige Praxis ab.
Keine Regelung	Neuer Absatz 2: <u>Der Präsident oder die Präsidentin kann die Öffentlichkeit im Auftrag der Kommission über ihre Beratungen orientieren.</u>	
Art. 14 Sekretariat	Art. 14 Sekretariat	Bisherige Praxis.
Die Kommission bezeichnet im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung eine Person aus der Stadtverwaltung, die das Protokoll führt und die	<u>Das zuständige Mitglied des Stadtrates</u> bezeichnet im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung eine Person aus der	

Sekretariatsarbeiten besorgt.	Stadtverwaltung, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.	
Art. 15 Verfahren Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin setzt Zeit und Ort der Sitzung fest.	Art. 15 Verfahren <u>Bestimmung streichen</u>	Unnötige Regelung
Art. 17 Berücksichtigung bei Wahlen Die Fraktionen sind bei der Wahl der parlamentarischen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.	Art. 17 Berücksichtigung bei Wahlen Die Fraktionen sind bei der Wahl der parlamentarischen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. <u>In einer Kommission sind stets alle Fraktionen vertreten.</u>	Der Begriff „angemessen“ wird präzisiert.
Art. 20 Präsenzpflicht Absatz 3: Die Mitglieder tragen sich zu Beginn jeder Sitzung in die Liste ein.	Art. 20 Präsenzpflicht Absatz 3: <u>Streichen.</u>	Wird in der Praxis nicht mehr gemacht.
Art. 26 Sitzungstag und Dauer Sie beginnen in der Regel um 17.00 Uhr und dauern bis längstens 20.00 Uhr. Das Stadtparlament kann eine Verlängerung beschliessen.	Art. 26 Sitzungstag und Dauer <u>Sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr.</u> <u>Streichen</u>	Anpassen an die Realität. Länge offen lassen. Bei zu langen Diskussionen kann Schluss der Wortmeldung beantragt werden. Bei zu langen Sitzungen kann ein Antrag auf Pause oder Vertagung gestellt werden.
Art. 27 Einladung und Geschäftsverzeichnis Das Geschäftsverzeichnis ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung samt den Berichten und Anträgen des Stadtrates und der Vorberatenden Kommissionen zuzustellen.	Art. 27 Einladung und Geschäftsverzeichnis Das Geschäftsverzeichnis ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung samt den Berichten und Anträgen des Stadtrates und <u>den Anträgen</u> der Vorberatenden Kommissionen zuzustellen.	So formulieren, dass eine Kommission nicht zwingend den Bericht vorab verschicken muss. Das wurde ja bis anhin so gehandhabt.
Art. 33 Nachträge zum Geschäftsverzeichnis Geschäfte, die nicht auf dem rechtzeitig versandten Geschäftsverzeichnis stehen, werden nicht behandelt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder des Stadtparlamentes verlangen.	Art. 33 Nachträge zum Geschäftsverzeichnis <u>Streichen</u>	Unnötige Bestimmung.
Art. 34 Zusätzliche Unterlagen An der Sitzung können mit Zu-	Art. 34 Zusätzliche Unterlagen <u>Streichen</u>	Unnötige Bestimmung.

stimmung des Präsidenten oder der Präsidentin zusätzliche Unterlagen ausgeteilt werden.

<p>Art. 37 Form der Voten Die Voten müssen die Sache betreffen und kurz gefasst sein.</p>	<p>Art. 37 Form der Voten <u>Streichen</u></p>	<p>Redezeit nicht unnötig einschränken.</p>
<p>Art. 38 Beschränkung auf zwei Voten Über den gleichen Gegenstand wird dem einzelnen Mitglied nicht mehr als zwei Mal das Wort erteilt.</p>	<p>Art. 38 Beschränkung auf zwei Voten Über den gleichen Gegenstand wird dem einzelnen Mitglied <u>im Eintreten, in der Detailberatung und im Rückkommen</u> nicht mehr als zwei Mal das Wort erteilt.</p>	<p>Präziser formulieren. Es kann je 2 x gesprochen werden im Eintreten, in der Detailberatung und im Rückkommen.</p>
<p>Art. 42 Form der Anträge Anträge sind mündlich vorzubringen und dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen.</p>	<p>Art. 42 Form der Anträge Anträge sind mündlich vorzubringen und dem Präsidenten oder der Präsidentin <u>zweifach</u> schriftlich einzureichen.</p>	<p>Zur Information an das zuständige Mitglied Stadtrat.</p>
<p>Art. 44 Eintretensdiskussion In der Eintretensdiskussion können Anträge auf Nichteintreten und Rückweisung an die Kommission oder den Stadtrat gestellt werden.</p>	<p>Art. 44 Eintretensdiskussion In der Eintretensdiskussion können Anträge auf Nichteintreten <u>oder</u> Rückweisung an die Kommission oder den Stadtrat gestellt werden.</p>	<p>Entweder Nichteintreten oder Rückweisung ist möglich.</p>
<p>Art. 49 Allgemeines a) Einreichung Einfache Anfragen können auch ausserhalb der Sitzung eingereicht werden.</p>	<p>Art. 49 Allgemeines a) Einreichung Einfache Anfragen können ausserhalb der Sitzung <u>bei der Stadtkanzlei</u> eingereicht werden.</p>	<p>Präzisierung. Reihenfolge von Abs. 2 und 3 umkehren.</p>
<p>Art. 57 f) Weiterbehandlung Der Stadtrat führt den erteilten Auftrag beförderlich aus.</p>	<p>Art. 57 f) Weiterbehandlung Der Stadtrat führt den erteilten Auftrag <u>innerhalb eines Jahres aus. Braucht der Stadtrat mehr Zeit, muss er Antrag ans Parlament stellen.</u></p>	<p>Es kam vor, dass der Stadtrat 2 Jahre brauchte.</p>
<p>Art. 63 Fragestunde Das Parlament kann beschliessen, an einer der nächsten Sitzungen eine Fragestunde durchzuführen.</p>	<p>Art. 63 Fragestunde Das <u>Präsidium</u> kann beschliessen, an einer der nächsten Sitzungen eine Fragestunde durchzuführen.</p>	<p>Kompetenzverschiebung.</p>
<p>Art. 64 Petitionen Petitionen, die das Stadtparlament</p>	<p>Art. 64 Petitionen <u>Streichen.</u></p>	<p>Unnötige Bestimmung.</p>

betreffen und nicht offenkundig mutwillig sind, werden dem Stadtparlament mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.

Das Stadtparlament beschliesst, ob es auf die Petition eintreten will. Es kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Der Person, welche die Eingabe erstunterzeichnet hat, wird in knapper Form mitgeteilt, welche Folge das Stadtparlament der Petition gegeben hat.

**Art. 65
Sonstige Eingaben**

Eingaben, die nicht Petitionen sind, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin behandelt.

Betreffen sie nicht das Stadtparlament, werden sie an die zuständige Behörde.

**Art. 65
Sonstige Eingaben**

Streichen

Unnötige Bestimmung.

**Art. 70 Offene Abstimmung
b) Abzählen**

Durch Aufstehen wird abgestimmt, wenn nach Wiederholung der Abstimmung:
a) das Stimmbüro nicht eindeutig feststellt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist;
b) ein Mitglied Auszählung verlangt.

**Art. 70 Offene Abstimmung
b) Abzählen**

streichen

Abstimmen mit Stimmkarte genügt.

**Art. 76
Geheime Wahl**

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel und sammeln ihn ein.

Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist der Wahlgang ungültig.

**Art. 76
Geheime Wahl**

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel und sammeln ihn mit der Urne ein.

Stimmgeheimnis wahren.

Rest streichen.

Unnötige Bestimmung.

**Art. 77
Protokoll
a) Inhalt**

**Art. 77
Protokoll
a) Inhalt**

h) eingereichte Vorstösse

Fehlte bisher.

Art. 80

Akustische Aufzeichnungen

Das Präsidium entscheidet im Übrigen, wer die Aufzeichnungen abhören kann.

Art. 80

Akustische Aufzeichnungen

Streichen

Unnötige Bestimmung

Art. 85

In-Kraft-Treten

Das revidierte Reglement tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

Vom Stadtparlament erlassen am 7. Mai 2013.

Stadtparlament

Fredi Mosberger
Präsident

Erwin Stadler
Stadtschreiber-Stv.
